

**Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Supervision und Beratung der Fakultät für Erziehungswissenschaft
der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studium einzelner Module
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Zuständigkeiten, Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 15 Masterthesis und Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterthesis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nicht-Bestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

Anhang: Studienplanübersicht

§ 1

Ziel des Studienganges

Der weiterbildende Masterstudiengang Supervision und Beratung ist ein berufs begleitender Studiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG, dessen Ziel die Vermittlung von disziplinübergreifenden wissenschaftlichen, methodischen und handlungsrelevanten Kompetenzen ist, die für die Ausübung der Profession Supervision und Beratung nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand bedeutend sind. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in den Bereichen Supervision, Personalentwicklung, Fortbildung, Coaching, Mentoring, Organisationsberatung und Konfliktklärung tätig zu werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung erhält Zugang, wer ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine mehrjährige, in der Regel mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zugangsvoraussetzung ist außerdem die bescheinigte Teilnahme an 30 Sitzungen à 90 Minuten Supervision oder berufsbezogener Beratung in mindestens zwei unterschiedlichen Settings (Einzel- sowie Gruppen-, Teamsupervision, Coaching, Organisationsberatung).

(4) Zugangsvoraussetzungen sind des Weiteren Fort- und Weiterbildungen auf den Gebieten der Psychologie, Soziologie oder Pädagogik im Umfang von mindestens 300 Stunden. Die Fort- oder Weiterbildungen müssen den Erwerb von Personenkompetenz (z.B. Selbsterfahrung), Gruppenkompetenz (z.B. Gruppendynamik), Rollenkompetenz, Lehrkompetenz, Beratungs- und Therapiekompetenz sowie Organisationskompetenz zum Gegenstand haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen den Anforderungen entsprechen.

(5) Mit der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen in Form beglaubigter Kopien beim Prüfungsausschuss einzureichen:

- a) Zeugnis über den Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Absatz 1,
- b) Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Absatz 2,
- c) Bescheinigungen über Sitzungen gemäß Absatz 3 sowie
- d) Nachweis über anerkannte Fort- und Weiterbildungen gemäß Absatz 4.

§ 3

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung sind Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten.

(2) Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Erziehungswissenschaft von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgesetzt.

(3) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 4

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Erziehungswissenschaft den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A."

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufs begleitenden Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zu Grunde gelegt. Das gesamte Studium erfordert also einen Zeitaufwand von etwa 3.600 Stunden.

(3) Der Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden verteilt sich auf 835 Kontaktstunden und 2765 Stunden Selbststudium. Das Nähere regelt § 6.

§ 6

Strukturierung und Modularisierung des Studiums

(1) Das berufsbegleitende Studium ist modular aufgebaut und in sechs Studienmodule gegliedert. Die Module sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Jedes Studienmodul besteht dabei aus Präsenzveranstaltungen (Kontaktstunden) und Selbststudienphasen, die inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die Präsenzphasen sind an der Universität Bielefeld zu absolvieren.

(2) Die sechs einsemestrigen Module verteilen sich wie folgt auf eine zweisemestrige Basisphase, eine dreisemestrige Profilphase und eine einsemestrige Abschlussphase:

Basismodul 1	(600 Stunden; 20 LP) mit zwei benoteten Prüfungsleistungen
Basismodul 2	(600 Stunden; 20 LP) mit drei benoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 1	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und zwei unbenoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 2	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und zwei unbenoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 3	(600 Stunden; 20 LP) mit einer unbenoteten Prüfungsleistung sowie
Abschlussmodul	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und einer unbenoteten Prüfungsleistung.

Während des Studiums führen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzend zu den Kompaktveranstaltungen modulübergreifend eigene Supervisionsprozesse durch, die durch Lehrsupervision und Balintgruppen begleitet und kontrolliert werden.

(3) Die zeitliche Verteilung der Kompaktveranstaltungen und der modulübergreifenden Studienelemente mit ihren jeweiligen Kontaktstunden und Selbststudiumsstunden im Studiengang ergibt sich aus dem im Anhang an diese Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan. Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7 Studium einzelner Module

(1) Im Rahmen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Supervision und Beratung besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module; in diesem Fall erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer - auch bei erfolgreichem Absolvieren aller Module des Studiengangs - keinen Anspruch auf Erteilung des Mastergrades gemäß § 4.

(2) Für das Studium einzelner Module gelten ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen des § 2. An Stelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 kann aber eine mindestens zweijährige abgeschlossene, einschlägige (vgl. § 2 Abs. 2) Berufsausbildung treten; diese ist entsprechend § 2 Abs. 5 a) nachzuweisen.

(3) Nach dem erfolgreichen Studium eines Moduls wird eine qualifizierte Teilnahmebestätigung mit der Auflistung aller Leistungen vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Qualifikation in Supervision und Beratung mit der Möglichkeit des Eintritts in die Fachgesellschaft DGSv interessiert sind, studieren alle Module und Modulelemente mit Ausnahme des Abschlussmoduls. An Stelle der Masterthesis gemäß § 15 wird eine abschließende benotete Hausarbeit zu einem theoretischen, methodischen oder konzeptionellen Thema verlangt; die Hausarbeit kann auch empirische Anteile beinhalten. Sie soll einen Umfang von 35-40 Seiten haben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, bei einem empirischen Thema acht Wochen. § 15 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 16 und § 18 Abs. 4 gelten entsprechend. Die Rückgabefrist entsprechend § 15 Abs. 4 S. 3 beträgt zwei Wochen.

§ 8 Studieninhalte

Im weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung werden theoretische und methodische Kenntnisse wie folgt modular vermittelt:

Basismodul 1 (1. Semester): Im Basismodul 1 werden verstehende Forschungsmethoden und Grundfragen der Supervision vermittelt sowie Studienmotivation und Studienstruktur geklärt.

Basismodul 2 (2. Semester): Im Basismodul 2 werden die theoretischen (Sozialtheorie) methodischen und wissenschaftlichen (Supervisorische Prozessgestaltung) Grundlagen für das Profilstudium gelegt.

Profilmodul 1 (3. Semester): Das Profilmodul 1 vermittelt die sozialwissenschaftlichen Grundlagen moderner Berufsverläufe, moderner Biografien zur supervisorischen Arbeit mit Einzelpersonen, die entsprechende Diagnostik sowie die zu diesem Themenfeld gehörende methodische Kompetenz.

Profilmodul 2 (4. Semester): Das Profilmodul 2 vermittelt sozialwissenschaftliche und forschungsmethodische Grundlagen zur supervisorischen Arbeit mit Gruppen einschließlich diagnostischer und forschungsmethodischer Instrumente (empirisch- analytische Forschung). Zudem vermittelt es Schlüsselkompetenzen und das nötige Interventionswissen bezogen auf die supervisorische Leitung von Gruppen.

Profilmodul 3 (5. Semester): Dieses Profilmodul umfasst die sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Organisationsberatung. Es wird diagnostisches und methodisches Wissen zur Gestaltung von Teamsupervision und Intervention in Organisationen vermittelt.

Abschlussmodul (6. Semester): Das Abschlussmodul bereitet durch die intensive Auswertung der bisher durchgeführten Supervisionsprozesse und ihrer Verknüpfung mit den vermittelten wissenschaftlichen Grundlagen auf die Masterthesis und das Abschlusskolloquium vor.

§ 9 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, die Zulassung zur Masterarbeit und den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Einwendungen und Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Außerdem gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplanes.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt fünf Personen. Zwei sind Mitglieder der Universität Bielefeld aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, mindestens eines dieser Mitglieder lehrt im Masterstudiengang, eine Person gehört zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine

Person zur Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden doppelt gewichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit. Für das Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 11 Abs. 3 HG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 12 und für die Masterthesis und das Kolloquium gemäß §§ 15 und 16. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden. Der Prüfungsausschuss erstellt jedes Jahr eine entsprechende Liste der Prüfungsberechtigten.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-)Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen zu denjenigen des angestrebten Studiengangs besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag werden abgeschlossene zertifizierte Supervisionsausbildungen, die in einer von der DGsv anerkannten Ausbildungsstelle abgeleistet wurden und vergleichbare Qualifizierungen, auf Studien- und Prüfungsleistungen im weiterbildenden Studiengang Supervision und Beratung angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Eine Anrechnung kann höchstens im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgen.

(4) Andere außerhochschulisch erworbene Fähigkeiten oder Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit im Umfang von höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet.

(5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 17 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird –soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript gemäß § 20 Abs. 3 dokumentiert. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit der Antragstellung vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Insgesamt sind höchstens 60 Leistungspunkte gemäß Absatz 2 bis 4 anrechenbar.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Teilnehmenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die Teil der Masterprüfung sind und gemäß § 17 Abs. 1 benotet werden. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Module. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Kompaktveranstaltungen und – soweit im Studienplan vorgesehen - die Teilnahme an den modulübergreifenden Studienelementen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als benotete Hausarbeiten zu den Studienbriefen im Umfang von jeweils 15-25 Seiten und als unbenotete Ausarbeitungen von Lernevaluationen, Endauswertungen und einer Organisationsevaluation im Umfang von jeweils 12-15 Seiten durchgeführt. Die Anfertigungsdauer beträgt jeweils den Zeitraum eines Semesters. Die jeweils von einer oder einem gemäß § 10 bestellten Prüferin oder Prüfer benoteten Prüfungsleistungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 und 4 nach Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalles, gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

§ 13 Erwerb von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Kompaktseminaren und an den modulübergreifenden Studienelementen,
2. die Bearbeitung von sieben Studienbriefen sowie von zwei Lernevaluationen, zwei Endauswertungen und einer Organisationsevaluation,
3. die Anfertigung einer Masterthesis und die Teilnahme am Kolloquium.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte, die pro Modul erworben werden müssen, um das Studium abschließen zu können, ergibt sich aus § 6 Abs. 2.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine benotete Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0), eine unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen oder die Pflege eines nahen Angehörigen in Betracht. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit Angaben zum Krankheitsbild und zur voraussichtlichen Krankheitsdauer vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies gilt auch für die in § 15 Abs. 8 geregelten Fälle.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Masterthesis und Kolloquium

(1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus einer Masterthesis (benotete Prüfungsleistung, (19 LP)) und einem Kolloquium (unbenotete Prüfungsleistung, (1 LP)).

(2) Durch die Masterthesis soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung im Kontext von Supervision und Beratung selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Masterthesis wird von einer nach § 10 prüfungsberechtigten Person betreut. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterthesis ist der vorherige Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten aus studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung muss so begrenzt sein, dass die Arbeit innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 abgeschlossen werden kann. Sie soll einen Umfang von 60-70 Seiten haben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen sanktionslos zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Studierenden kann nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vom Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Verlängerung schriftlich.

(6) Die Masterthesis wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(7) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Vorgaben gemäß Absätzen 2 und 4 entspricht.

(8) Der Masterthesis ist eine Versicherung der Teilnehmerin und des Teilnehmers beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch auf gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Grafiken etc. zu beziehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Abgabe der Masterthesis zusätzlich in elektronischer Form verlangen.

(9) Im Kolloquium stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Konzepte und Inhalte ihrer Masterthesis dar und verbinden sie mit ihren praktischen Erfahrungen in der Supervision. Das Kolloquium dient auch dazu, zwischen den vorgestellten Masterarbeiten eine inhaltliche und methodische Verbindung herzustellen. Pro Person dauert das Kolloquium 30 Minuten. Das Kolloquium stellt eine unbenotete Prüfungsleistung dar.

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterthesis wird von zwei Prüfungsberechtigten begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer dieser Arbeit. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Prüfungsberechtigten bestimmt. Eine prüfende Person muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld gehören.

(3) Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach spätestens acht Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Beträgt die Differenz der beiden Bewertungen mehr als 1,0 oder ist eine Bewertung schlechter als 4,0, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten.

(4) Die ggf. noch fehlenden Prüfungsleistungen gemäß § 12 sind spätestens 24 Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterthesis zu erbringen. Für die Berechnung des Zeitpunkts der letztmöglichen Nachreichung gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(5) Sind die noch fehlenden Prüfungsleistungen bis zu dem in Absatz 4 genannten oder berechneten Termin nicht erbracht, verliert der Teilnehmer oder die Teilnehmerin den Prüfungsanspruch.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei mehr als einer bzw. einem Prüfenden errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen.

(2) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 12 entspricht.

(3) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Sind in einem Modul zwei oder mehr benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten (Zahlenwert). Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	=	gut,
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	mangelhaft.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Modul-Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller Module gemäß § 6. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 – 2,5	=	gut,
von 2,6 – 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 – 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 18

Bestehen, Nicht-Bestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet und insgesamt 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 14 oder § 16 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene studienbegleitete Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Eine nicht bestandene Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Der Wiederholungsversuch ist spätestens innerhalb eines Jahres anzutreten, sonst verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Prüfungsanspruch. § 14 Abs.2 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 ist nur möglich, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Wird die Masterthesis erneut mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird abweichend von Absatz 5 ein Zeugnis erstellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft versehen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich die sechs Module mit den Noten der Prüfungsleistungen, die modulübergreifenden Elemente sowie die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit und die Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über Rechtsfolgen.
- (4) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

- (1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Studienjahr 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung aufgenommen haben.
- (2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Studienjahr 2012 das Studium begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung vom 01. März 2010 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bielefeld – Jg. 39 Nr. 4 S. 34 ff.).

§ 25
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Dezember 2012.

Bielefeld, den 1. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang / Studienplanübersicht:

Nr.	Modul	Struktur des Lehrangebots	Semester	Prüfungsleistungen	Workload (in Zeitstunden)		LP
					Präsenzzeit	Selbststudium	
Basis							
1	Basismodul 1	Kompaktseminar 4 Tage	1		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	1		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	1		30	60	3
		Studienbrief „Supervision“	1	benotet		120	4
		Studienbrief „Forschungsmethoden“	1	benotet		150	5
		Modulübergreifende Studienelemente	1		30	30	2
2	Basismodul 2	Kompaktseminar 4 Tage	2		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	2		30	60	3
		Studienbrief „Sozialtheoretische Fundierung“	2	benotet		120	4
		Studienbrief „Moderne Berufsbiographien und personenzentrierte Beratung“	2	benotet		120	4
		Studienbrief „Beratungswissenschaft“	2	benotet		120	4
		Modulübergreifende Studienelemente	2		40	20	2
3	Profilmodul 1	Kompaktseminar 4 Tage	3		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	3		30	60	3
		Studienbrief „Gruppenwissen u. Gruppentheorien“	3	benotet		120	4
		1 Lernevaluation	3	unbenotet		90	3
		1 Endauswertung	3	unbenotet		90	3
		Modulübergreifende Studienelemente	3		120		4
4	Profilmodul 2	Kompaktseminar 4 Tage	4		30	60	3
		Studienbrief „Theorie der Organisationen und ihre Bedeutung für die Supervision“	4	benotet		180	6
		1 Lernevaluation	4	unbenotet		90	3
		1 Endauswertung	4	unbenotet		90	3
		Modulübergreifende Studienelemente	4		150		5
5	Profilmodul 3	Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		1 Organisationsevaluation im Rahmen empirischer Organisationsforschung	5	unbenotet		180	6
		Modulübergreifende Studienelemente	5		150		5
Abschluss							
6	Abschlussmodul	Kompaktseminar / Kolloquium 2 Tage	6	unbenotet	15	15	1
		Masterthesis	6	benotet		570	19
Summe der Leistungspunkte:							120
Summe des Arbeitsaufwandes/ Workload:							3600
Summe der Kontaktstunden:							835
Summe der Stunden des Selbststudiums:							2765